

Straßenbaubehörde STADT MARKTHEIDENFELD	Ort, Datum Marktheidenfeld, 17.12.2025
---	---

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, Straßenklasse/ Hinweis auf Neubau)	
Söllershöhe Flur-Nr. 730/54, Gemarkung Altfeld	öffentlicher Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Einmündung in den Feld- und Waldweg „Eichenfürster Weg“, Flur-Nr. 730/2, Gemarkung Altfeld	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Einmündung in den Feld- und Waldweg „Lange Äcker“, Flur-Nr. 731, Gemarkung Altfeld
Länge 0,663 km	Straßenbaulastträger Stadt Marktheidenfeld

2. Verfügung

Der unter 1. bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird gewidmet. Widmungsbeschränkung: ---
--

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: Stadt Marktheidenfeld

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Die Widmungsverfügung wird zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Widmung: Beschluss des Bauausschusses vom 28.10.2025
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten bei der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, Ordnungsamt Zimmer 1.15, 97828 Marktheidenfeld eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Dies bedeutet, dass Zahlungen auch im Falle eines Rechtsbehelfs zu leisten sind.




 Thomas Stamm, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Angeschlagen am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:	Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.:
------------------	----------------	--------------------------------------	---------------------------------------